

Gemeindeordnung (SRV 11), Revision 2018, Stand 11.05.2021 – Vernehmlassungsentwurf

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herisau, gestützt auf Art. 102 Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 4 Gemeindegesetz, ²⁾ beschliessen: ³⁾

Gemeindeordnung der Gemeinde Herisau ⁴⁾

vom ...

Farbcode

schwarz: geltender Gemeindeordnungstext
rot: Anpassungsbegehren
blau: redaktionelle Änderungen

Geltendes Recht	Anpassungsbegehren	Erläuterung
1. Allgemeine Bestimmungen		
1. Zweck Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Herisau.		
2. Einwohnergemeinde Die Einwohnergemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.	Art. 2 Gemeinde Die Gemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.	
3. Aufgaben Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der	Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der	

¹⁾ KV, bGS 111.1

²⁾ GG, bGS 151.11

³⁾ Urnenabstimmung vom 24. September 2000

⁴⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006, genehmigt vom Regierungsrat am 15. August 2006, in Kraft per 1. Januar 2007

<p>Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Einwohnergemeinde.</p>	<p>Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Gemeinde.</p>	
<p>4 Vorbehalt des kantonalen Rechts Soweit die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen festlegt, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts⁵⁾, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abstimmungen und Wahlen sowie das Stimm- und Wahlrecht; b) die Amtsdauer; c) die Unvereinbarkeit von Ämtern und den Ausstand; d) die Protokollführung, die Aufbewahrung und Archivierung; e) die Information, die Akteneinsicht und die Schweigepflicht. 		<p>Auf weitere Hinweise zu gültigem übergeordneten kantonalem Recht (z.B. Datenschutzgesetz, Grundrechte gemäss Kantonsverfassung) soll verzichtet werden. Mit „insbesondere“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.</p>
	<p>nArt. x1 Digitale Informationen und Kommunikation ¹ Die Gemeinde fördert den Zugang zu digitalen Informationen. ² Sie setzt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitgemässe und sichere digitale Informations- und Kommunikationsmittel ein. ³ Sie gewährleistet den Zugang zu Informationen für Personen, die mit digitalen Informations- und Kommunikationsmitteln nicht vertraut sind.</p>	<p>Gemäss Beratung der nicht parlamentarischen Kommission Revision Gemeindeordnung soll eine Digitalisierungsstrategie erarbeitet werden: In welchen Bereichen macht Digitalisierung Sinn? Verzicht, wenn kein Mehrwert entsteht.</p> <p>Die neue Bestimmung ist im Wortlaut sinngemäss identisch mit Art. 61 nKV. Die Verankerung ist bis auf Weiteres für den Fall zwingend, dass die nKV verworfen würde, oder erst nach der revidierten GO in Kraft treten würde.</p>

⁵⁾ vgl. Art. 5 bis 12 GG sowie das Gesetz über die politischen Rechte (PRG, bGS 131.12)

	<p>nArt. x3 Umwelt Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Sie setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ein.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung soll zeitgenössisch eine Verpflichtung zum Schutz und schonenden Umgang natürlicher Lebensgrundlagen und Ressourcen eingegangen werden.</p> <p>Zielnormen ergeben sich aus der übergeordneten Gesetzgebung.</p>
--	---	--

2. Organistorische Bestimmungen		
2.1 Grundsätze	2.1 Grundsätzliches	Redaktionelle Anpassung, da nur ein Art. folgt.
<p>2.5 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: ⁶⁾</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) der Einwohnerrat und c) der Gemeinderat.</p>	<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <p>a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) der Einwohnerrat und; c) der Gemeinderat; d) die Geschäftsprüfungskommission.</p>	Die Geschäftsprüfungskommission besitzt Organstellung, mit klarer Unterscheidung zur Finanzkommission mit beratender Funktion.
<p>2.6 Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane sowie die Berechtigung zur Delegation von Zuständigkeiten werden, soweit kantonale Gesetze und die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten, durch Gemeindereglement festgelegt. ⁷⁾</p>	<p>Art. 6 – Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane sowie die Berechtigung zur Delegation von Zuständigkeiten werden, soweit kantonale Gesetze und die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten, durch Gemeindereglement festgelegt.</p>	Neue Delegationsnorm beispielsweise unter Art. 32 Abs. 2 lit. f (vgl. Art. 25 Gemeindegesetz)

⁶⁾ Art. 13 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GG

⁷⁾ ~~vgl. Art. 25 GG~~

<p>Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder zweckmässig ist, arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton, anderen Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammen. ⁸⁾</p>	<p>Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder zweckmässig ist, arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton, anderen Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammen.</p>	<p>Art. 26 bis 30 Gemeindegesetz; Artikel 7 und 8 können gestrichen werden.</p>
<p>Art. 8 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen</p> <p>Wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige und kulturelle Aufgaben können öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten übertragen werden. ⁹⁾</p>	<p>Art. 8 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen</p> <p>Wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige und kulturelle Aufgaben können öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten übertragen werden.</p>	

⁸⁾ vgl. Art. 28 ff. GG

⁹⁾ vgl. Art. 26 f. GG

<p>2.2 Die Stimmberechtigten</p>		
<p>Art. 9 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten a) Grundsatz</p> <p>Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner¹⁰⁾ üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.</p> <p>² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.</p> <p>³ Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht auf Gesuch hin gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.</p>	<p>Bis auf Weiteres gilt das Stimmrechtsalter 18 (vgl. Art. 50 und 105 KV). Die Einführung des Stimmrechts ab 16 Jahren steht in Abhängigkeit zur Genehmigung der revidierten Kantonsverfassung.</p> <p>Mit Mehrheitsbeschluss (5:2) spricht sich die Kommission für das Ausländerstimmrecht aus.</p>
<p>Art. 10 b) Wahlen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen: ¹¹⁾</p> <p>a) die Mitglieder des Kantonsrates; b) die Mitglieder des Einwohnerrates; c) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; d) aufgehoben ¹²⁾</p> <p>² Die Wahl des Einwohnerrates und der Mitglieder des Kantonsrates erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz), die Wahlen aller übrigen</p>	<p>Die Stimmberechtigten wählen:</p> <p>nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <p>a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten; b) die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <p>c) die Mitglieder des Einwohnerrates; d) die Mitglieder des Kantonsrates.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Leserfreundlichkeit gesteigert.</p> <p>vgl. Art. 15 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>

¹⁰⁾ Art. 105 Abs. 1 KV

¹¹⁾ vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 GG

¹²⁾ ~~gegenstandslos geworden durch Änderung der Kantonsverfassung vom 13.6.2010~~

<p>Gemeindebehörden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). ¹³⁾</p>		
<p>11 c) obligatorisches Referendum Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen: ¹⁴⁾</p> <p>a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) ¹⁵⁾ aufgehoben ¹⁶⁾ c) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben; ausgenommen ¹⁷⁾ sind Beschlüsse über Handänderungen und Baurechte bei Grundstücken des Verwaltungsvermögens; d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht; ¹⁸⁾ e) weitere Erlasse, die auf Grund kantonalen Rechts den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;</p>	<p>b) aufgehoben</p> <p>c) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben; ausgenommen sind Beschlüsse über Handänderungen und Baurechte bei Grundstücken des Verwaltungsvermögens;</p> <p>e) weitere Erlasse und Beschlüsse, die auf Grund kantonalen Rechts obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.</p>	<p>Streichung gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0).</p> <p>Neufassung von lit. e</p>

¹³⁾ ~~vgl. Art. 39 und 45 PRG~~

¹⁴⁾ Art. 16 f. GG

¹⁵⁾ ~~Teiländerung vom 21. Mai 2006~~

¹⁶⁾ ~~Teiländerung vom 7. September 2011; in Kraft ab 1.6.2012~~

¹⁷⁾ ~~vgl. Art. 12 lit. b und c Gemeindeordnung~~

¹⁸⁾ Art. 17 Abs. 1 lit. c GG

<p>f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die gemäss Art. 12 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.</p>		
<p>12 d) fakultatives Referendum ¹⁹⁾ Wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen: ¹⁹⁾</p> <p>a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben; lit. b und c bleiben vorbehalten;</p> <p>b) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>c) Entgeltlicher Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>d) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;</p> <p>e) die Dienst- und Besoldungsreglemente für das Gemeindepersonal;</p>	<p>a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben lit. b und c bleiben vorbehalten;</p> <p>b) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>c) Entgeltlicher Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>e) das Personalreglement</p>	<p>Aufgrund übergeordneter Bestimmungen FHG (bGS 612.0) nicht mehr erforderlich.</p> <p>Aufgrund übergeordneter Bestimmungen FHG (bGS 612.0) nicht mehr erforderlich.</p>

¹⁹⁾ vgl. Art. 47 PRG und Art. 17 Abs. 2 GG

<p>f) alle übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse (Gemeindereglemente), soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;</p> <p>g) Annahme des Nutzungsplanes.</p> <p>2 Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>	<p>f) alle übrigen allgemeinverbindlichen Gemeindereglemente soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;</p> <p>g) Erlass, Aufhebung und Änderung des Nutzungsplanes.</p> <p>2 Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindekanzlei einzureichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.^{xx}</p>	
---	---	--

Status: informell

<p>2.3 Volksinitiative</p>		
<p>Art. 13 Gegenstand und Unterschriftenzahl</p> <p>¹ Mit einer Volksinitiative können verlangt werden: ²⁰⁾</p> <p>a) Änderungen der Gemeindeordnung;</p> <p>b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>² Eine Volksinitiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. ²¹⁾</p>		
<p>Art. 14 Form</p> <p>¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. ²²⁾</p> <p>² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig. ²³⁾</p>		

²⁰⁾ Art. 49 lit. b PRG

²¹⁾ vgl. Art. 49^{bis} Abs. 2 PRG

²²⁾ Art. 52 Abs. 1 KV und Art. 50 Abs. ~~2~~ **GG 1 PRG**

²³⁾ Art. 106 Abs. 3 KV **und Art. 50 Abs. 2 PRG**

<p>2.15 Verfahren</p> <p>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	<p>1 Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen, der Einwohnerrat über die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>2 Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <p>a) dem Grundsatz der Einheit der Materie und der Form widerspricht,</p> <p>b) übergeordnetem Recht widerspricht,</p> <p>c) undurchführbar ist.</p> <p>3 Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.</p> <p>4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.²⁴⁾</p>	<p>Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit werden wesentliche Inhalte der übergeordneten Gesetzgebung angeführt.</p> <p>Vgl. Formulierung gemäss gültiger Fassung.</p>
<p>2.4 Mitwirkung und Information</p>		
<p>2.16 Volksdiskussion</p> <p>1 Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterbreiten sind, der Volksdiskussion unterstellen.²⁵⁾</p> <p>2 Wer in Herisau wohnt, kann im Rahmen der Volksdiskussion schriftliche Anträge einreichen.</p> <p>3 Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.</p>		

²⁴⁾ vgl. Art. 49 ff. PRG

²⁵⁾ vgl. Art. 56 KV

<p>17 Vernehmlassung</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann bei wichtigen Sachvorlagen die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einladen. ²⁶⁾</p> <p>² Er leitet das Mitwirkungsverfahren zu Sachvorlagen der Ortsplanung. ²⁷⁾</p>	<p>¹ Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.</p> <p>² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.</p>	<p>Genauere Definition, was unter „wichtigen Sachvorlagen“ verstanden wird/werden kann.</p> <p>Vgl. Art. 57 Abs. 2 KV (bGS 111.1)</p> <p>Inhalt von Abs. 2 (bisher) wird in der übergeordneten Gesetzgebung neu unter Art. 6 Baugesetz (bGS 721.1) umfassend geregelt. Die Verantwortung liegt beim Gemeinderat.</p>
<p>18 Information</p> <p>Der Einwohnerrat und der Gemeinderat informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ²⁸⁾</p>		
<p>2.5 Der Einwohnerrat</p>		
<p>19 Verfahren</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus 31 Mitgliedern.</p> <p>² Wählbar ist, wer in Herisau stimmberechtigt ist.</p>	<p>² In den Einwohnerrat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.</p>	<p>vgl. Art. 5a Abs. 1 Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>

²⁶⁾ vgl. Art. 57 KV

²⁷⁾ ~~vgl. Art. 5 Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz (EG-RPG, bGS 721.1)~~

²⁸⁾ vgl. Art. 8 Informationsgesetz (InfoG, bGS 133.1)

		<p>Wählbar (= passives Wahlrecht) sind damit auch stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer (vgl. auch Art. 127 nKV).</p> <p>Für das passive Wahlrecht gilt für Schweizerinnen und Schweizer, stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer die Vollendung des 18. Altersjahres.</p>
<p>Art. 20 Aufgaben und Befugnisse a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen.</p> <p>² Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.</p>		
<p>Art. 21 b) Wahlen Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Büromitglieder, nämlich Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;</p> <p>b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und vier Mitglieder;</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:</p> <p>a) die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten;</p> <p>b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;</p> <p>c) die Stimmzählenden</p> <p>d) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und mindestens vier Mitglieder;</p>	<p>Aufteilung von lit. a (bisher) in lit. a bis c (neu), um Lesebarkeit zu verbessern. Auf Nennung Anzahl Stimmzählende soll verzichtet werden. Dafür Berücksichtigung neu im Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13).</p> <p>Die Arbeit in den Kommissionen gemäss lit. b und c (bisher) gestaltet sich zunehmend aufwendig(er), weshalb auf Vorschlag der nicht parla-</p>

<p>c) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und vier Mitglieder;</p> <p>d) die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen.</p>	<p>e) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und mindestens vier Mitglieder;</p> <p>f) für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen;</p> <p>² Der Einwohnerrat wählt zu Beginn der vierjährigen Amtsperiode die Ombudsperson und deren Stellvertretung auf Amtsdauer.</p>	<p>mentarischen Kommission eine variable Mitglieder-Zahl möglich sein soll. Die Kompetenz will dem Einwohnerrat eingeräumt werden. Erforderlich ist eine Anpassung des Geschäftsreglementes Einwohnerrat (Art. 9 Abs. 1, SRV 13)</p> <p>lit. d (bisher): Hinweis auf Tätigkeit/Aufgabenverpflichtung weiterer parlamentarischer Kommissionen.</p> <p>vgl. Einfügung nArt. x2 Ombudsstelle unter Ziffer 2.9.</p>
<p>22 c) Befugnisse Er entscheidet abschliessend über:</p> <p>a) die Abnahme der Jahresrechnung; a^{bis}) den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres; ²⁹⁾</p> <p>b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen; lit. d und e bleiben vorbehalten; ³⁰⁾</p> <p>c) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis zwischen 10 und 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p>	<p>b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen; lit. d und e bleiben vorbehalten;¹⁾</p> <p>e) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis zwischen 10 und 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p>	<p>Seit Inkraftsetzung wäre richtig: "lit. c und d bleiben vorbehalten". Die tatsächlich betroffenen lit. c und d werden nachfolgend aufgehoben.</p> <p>Aufgrund übergeordneter Bestimmungen FHG (bGS 612.0) nicht mehr erforderlich.</p>

²⁹⁾ — Teiländerung vom 7. September 2011; in Kraft ab 1. Juni 2012

³⁰⁾ — Teiländerung vom 21. Mai 2006

<p>d) entgeltlichen Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückeile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert 10 bis 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>e) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehaltlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;</p> <p>f) Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht andere Organe zuständig sind, insbesondere die Geschäftsreglemente des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie Erlasse über die Organisation der Gemeindeverwaltung;</p> <p>g) die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Gemeindebürgerrecht;</p> <p>h) den Erlass des Gemeinderichtplans.</p>	<p>d) entgeltlichen Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückeile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert 10 bis 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>f) Erlass des Geschäftsreglementes des Einwohnerrates;</p> <p>g) Erlass des Geschäftsreglementes des Gemeinderates;</p> <p>h) Erlass weiterer Reglemente sowie Beschlüsse, die ihm auf Grund besonderer Bestimmungen zugewiesen werden;</p> <p>g) die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Gemeindebürgerrecht;</p> <p>i) Erlass, Aufhebung und Änderung des Gemeinderichtplans.</p>	<p>Aufgrund übergeordneter Bestimmungen FHG (bGS 612.0) nicht mehr erforderlich.</p> <p>Neue Gliederung von lit. f in lit. f, g und h</p> <p>Aufgehoben seit 1. September 2005. Das Gemeindebürgerrecht wird vom Gemeinderat verliehen.</p> <p>vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. g</p>
<p>23 Einberufung</p> <p>¹ Die konstituierende Sitzung des Einwohnerrats zu Beginn eines Amtsjahres wird durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten eröffnet und bis zur Wahl des Präsidiums geleitet.</p> <p>² Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung des Präsidiums. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat</p>	<p>¹ Das amtierende Büro lädt den Einwohnerrat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Das amtsälteste Einwohnerratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Einwohnerratspräsidentin oder des Einwohnerratspräsidenten.</p>	<p>Die nicht parlamentarische Kommission Revision Gemeindeordnung spricht sich im Sinne einer strikten Gewaltenteilung für einen Systemwechsel aus. Die Bestimmung richtet sich sinngemäss nach dem Wortlaut von Art. 19 Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2).</p>

<p>oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.</p> <p>³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.</p>		
<p>24 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>		
<p>25 Mitwirkung des Gemeinderates</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und können zu einer in Beratung stehenden Vorlage Anträge stellen.</p>		
<p>26 Mitwirkung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers</p> <p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>		

	2.6 Die Geschäftsprüfungskommission	Anpassung Reglementsstruktur.
<p>Art. 27 Geschäftsprüfungskommission a) Aufgaben</p> <p>¹ Die Kommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und der Verwaltungskommissionen, die Rechnungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.</p> <p>² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.</p> <p>³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und stellt wo nötig Antrag für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p>	<p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>¹ Die Kommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und der Verwaltungskommissionen, die Rechnungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.</p> <p>² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.</p> <p>³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und stellt wo nötig Antrag für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p>	<p>Neufassung unter angepasster Überschrift.</p> <p>Sachdienlicher Hinweis am Ort gemäss Überschrift (vgl. nArt. 21 lit. d)</p> <p>Die Abs. 1 bis 3 (bisher) finden sich unter Artikel 28 wieder. Für die neue Bestimmung wird in der Folge der Wortlaut gemäss Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13) gewählt.</p>
<p>Art. 28 b) Kontrollstelle</p>	<p>Art. 28 Aufgaben³¹⁾</p> <p>¹ Die Kommission prüft</p> <p>a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltungskommissionen sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;</p> <p>b) die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.</p>	<p>Anpassung der Überschrift.</p> <p>Wortlaut gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13).</p> <p>Wortlaut gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13).</p>

³¹⁾ Art. 23 GG

<p>Der Einwohnerrat bestimmt eine Kontrollstelle, die zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung und ihrer Betriebe überwacht.</p>	<p>2 Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.</p> <p>3 Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht und kann Massnahmen empfehlen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.</p> <p>4 Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei. ³²⁾</p>	<p>vgl. Art. 27 Abs. 2 bisher.</p> <p>vgl. Art. 27 Abs. 3 bisher. <u>Hinweis:</u> Ergänzung von Art. 10 Abs. 2 Geschäftsreglement Einwohnerrat (SRV 13): „Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören“ (vgl. u.a. Art 23 Abs. 3 GG; bGS 151.11).</p> <p>Anstelle des Einwohnerrates zieht die Geschäftsprüfungskommission das Revisionsunternehmen bei. (vgl. Art. 38 Abs. 4 FHG (bGS 612.0))</p>
	<p>2.7 Weitere Kommissionen</p>	<p>Anpassung Reglementsstruktur.</p>
<p>Art. 29 Finanzkommission</p> <p>1 Die Finanzkommission befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik der Gemeinde Herisau.</p> <p>2 Sie prüft und begutachtet den Voranschlag, den Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite.</p>		

³²⁾ zur verwaltungsexternen Finanzaufsicht vgl. Art. 38 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, bGS 612.0)

<p>Art. 30 parlamentarische Kommissionen und Experten</p> <p>¹ Der Einwohnerrat kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Für besondere Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.</p>		
<p>2.6 Der Gemeinderat</p>	<p>2.8 Der Gemeinderat</p>	<p>Anpassung Reglementsstruktur.</p>
<p>Art. 31 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>² Wählbar ist, wer in Herisau stimmberechtigt ist.</p>	<p>² In den Gemeinderat ist wählbar, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und in der Gemeinde stimmberechtigt ist.</p> <p>ⁿ³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.</p>	<p>An der bisherigen Zusammensetzung will festgehalten werden.</p> <p>Wählbar (= passives Wahlrecht) sind damit auch stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer (vgl. auch Art. 127 nKV).</p> <p>Für das passive Wahlrecht gilt für Schweizerinnen und Schweizer, stimmberechtigte Ausländerinnen und Ausländer die Vollendung des 18. Altersjahres.</p> <p>vgl. Art. 5a Gemeindegesetz (bGS 151.11)</p>

<p>³ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.</p>	<p>ⁿ⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.</p>	
<p>Art. 32 Aufgaben und Befugnisse a) Grundsatz</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen. ³³⁾</p> <p>² Ihm obliegen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planung, Leitung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde; b) die Vorlage des Voranschlags und des Finanzplans sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts; c) die Antragstellung an den Einwohnerrat zu Sachvorlagen; d) der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats; e) die Organisation und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung. 	<ul style="list-style-type: none"> b) die Vorlage des Voranschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichtes; f) die Anstellung des Personals. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Nicht delegiert werden kann die Anstellung der Abteilungsleitungen sowie des Gemeindeschreibers 	<p>vgl. Art. 5 Personalreglement (SRV 17)</p>

³³⁾ Art. 18 GG

<p>³ Er bezeichnet das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde.</p>	<p>bzw. der Gemeindegeschreiberin. Für Lehrpersonen gelten die Bestimmungen der Schulverordnung.</p> <p>³ Er bezeichnet die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.</p>	<p>Mit Blick auf stetige Veränderungen in Kommunikationsbelangen will eine höhere Flexibilität erreicht werden.</p>
<p>Art. 33 b) Wahlen Der Gemeinderat wählt insbesondere:</p> <p>a) die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber;</p> <p>b) die Vermittlerstellvertreterin oder den Vermittlerstellvertreter;</p> <p>c) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen;</p> <p>d) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist;</p> <p>e) das Präsidium und die Mitglieder des Wahlbüros;</p> <p>f) die Lehrpersonen und die übrigen Gemeindeangestellten.</p>	<p>a) die Gemeindegeschreiberin oder den Gemeindegeschreiber;</p> <p>b) die Vermittlerstellvertreterin oder den Vermittlerstellvertreter;</p> <p>c) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen;</p> <p>d) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist;</p> <p>e) das Präsidium und die Mitglieder des Zählbüros;</p> <p>f) die Lehrpersonen und die übrigen Gemeindeangestellten.</p>	<p>vgl. Art. 5 Personalreglement (SRV 17)</p> <p>(aufgehoben per 1.1.2011; vgl. Justizgesetz, bGS 145.31)</p> <p>vgl. Art. 7 GPR (bGS 131.1)</p> <p>vgl. Art. 32 Abs. 2 nlit. f</p>

<p>Art. 34 c) Übrige Befugnisse Er entscheidet abschliessend über:</p> <p>a) Änderungen im Finanzvermögen ³⁴⁾, gebundene Ausgaben ³⁵⁾ und die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen; ³⁶⁾</p> <p>b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen; lit. c und d bleiben vorbehalten;</p> <p>c) den An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>d) den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>e) den Erlass von Verordnungen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse;</p> <p>f) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern mit Anspruch auf erleichterte Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht;</p> <p>g) geringfügige Änderungen des Gemeinde-richtplans und des Nutzungsplans;</p>	<p>b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen; lit. c und d bleiben vorbehalten;</p> <p>e) den An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;</p> <p>d) den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;</p> <p>f) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern mit Anspruch auf erleichterte Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht;</p> <p>g) geringfügige Änderungen des Gemeinde-richtplans und des Nutzungsplans;</p>	<p>Aufgrund übergeordneter Bestimmungen FHG (bGS 612.0) nicht mehr erforderlich.</p> <p>Aufgrund übergeordneter Bestimmungen FHG (bGS 612.0) nicht mehr erforderlich.</p> <p>vgl. BüG (SR 141.0)</p>
---	--	--

³⁴⁾ ~~vgl. Art. 3 Abs. 2 FHG~~

³⁵⁾ ~~vgl. Art. 4 FHG~~

³⁶⁾ ~~vgl. Art. 39 lit. h FHG~~

h) den Erlass von Sondernutzungsplänen.	h) den Erlass von Sondernutzungsplänen.	Gemäss Teilrevision Baugesetz (bGS 721.1) per 1.1.19 wurden alle Nutzungspläne dem fakultativen Referendum unterstellt.
Art. 35 d) ausserordentliche Lagen Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. ³⁷⁾		
Art. 36 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen ¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidium einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt. ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. ³⁸⁾	² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnehmen. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln.	Reaktion auf Durchführung von GR-Sitzungen mit besonderen Auflagen (Covid-19)
Art. 37 Gemeindepräsidium³⁹⁾ ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz. Sie oder er überwacht		

³⁷⁾ Art. 20 GG

³⁸⁾ Art. 7 Abs. 2 Informationsgesetz

³⁹⁾ vgl. Art. 21 GG

<p>den Gang der Gemeinderatsgeschäfte und sorgt für die Koordination zwischen den Verwaltungsabteilungen.</p> <p>2 Sie oder er ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen.</p> <p>3 Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.</p>		
<p>Art. 38 Gemeindekanzlei⁴⁰⁾</p> <p>1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.</p> <p>2 Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.</p>		
<p>Art. 39 Verwaltungsabteilungen</p> <p>1 Das Geschäftsreglement des Gemeinderates legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen fest.</p> <p>2 Die Mitglieder des Gemeinderates leiten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsabteilungen. Sie sind insbesondere für die Planung, Koordination, termingerechte Erledigung und Kontrolle der Geschäfte ihrer Abteilung verantwortlich.</p>		

⁴⁰⁾ vgl. Art. 22 GG

<p>Art. 40 Verwaltungskommissionen Aufgaben der Verwaltungsabteilungen können Kommissionen übertragen werden, die das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert. ⁴¹⁾</p>		
	<p>2.9 Weitere Behörden</p>	
	<p>nArt. x2 Ombudsstelle ¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde. ² Das Nähere ordnet ein Reglement</p>	<p>Gemäss Vorschlag der nicht parlamentarischen Kommission Revision Gemeindeordnung soll eine Ombudsstelle im Sinne der nebenstehenden neuen Ausführungen geschaffen werden.</p> <p>Die Gemeinde Herisau verfügt bis dato über eine Ombudsstelle (für das Gemeindepersonal) mit dem Auftrag, Personalkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf einfache Weise zu lösen (SRV 17.7).</p> <p>Neben der Ausweitung des Vermittlungsauftrages (auch auf Private) ist auch denkbar, dass der Ombudsstelle im Rahmen ihrer Funktion als Anlauf- und Beratungsstelle auch weitere Aufgaben erteilt werden können.</p> <p>Die Regelungsabsicht richtet sich nach dem Reglement über die Ombudsperson der Stadt St. Gallen (SRS 161.1). Zu beachten wird die Bestimmung in der nKV sein.</p>

⁴¹⁾ vgl. Art. 24 GG

		Zu regeln ist u.a., wer die Ombudsperson wählt. Vorgeschlagen wird die Wahl durch den Einwohnerrat (vgl. Art. 21 nlit. g).
--	--	--

3. Finanzhaushalt		
<p>Art. 41 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. ⁴²⁾</p> <p>² Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung. ⁴³⁾</p>	<p>Der Gemeinderat führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. ^{xx}</p> <p>² Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung.</p>	Lediglich Verweis auf FHG (bGS 612.0)
<p>Art. 42 Rechnungswesen</p> <p>¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt. ⁴⁴⁾</p> <p>² Für Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Betriebe können, verbunden mit der Vorgabe der</p>	<p>Art. 42 Rechnungswesen</p> <p>¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt.</p> <p>² Für Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Betriebe können, verbunden mit der Vorgabe der</p>	

⁴²⁾ Art. 39 GG

~~⁴³⁾ vgl. Art. 2 FHG~~

~~⁴⁴⁾ vgl. Art. 13 Abs. 1 FHG~~

<p>zu erbringenden Leistungen, summarische Voranschläge und Rechnungen (Globalbudgets) bewilligt werden. ⁴⁵⁾</p>	<p>zu erbringenden Leistungen, summarische Voranschläge und Rechnungen (Globalbudgets) bewilligt werden.</p>	
<p>Art. 43 Verwaltungsrechnung ¹ Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. ⁴⁶⁾ ² Mit Gemeindereglement wird festgelegt, welche Aufgaben durch Spezialfinanzierung zu erfüllen sind. ⁴⁷⁾</p>	<p>Art. 43—Verwaltungsrechnung ¹—Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. ²—Mit Gemeindereglement wird festgelegt, welche Aufgaben durch Spezialfinanzierung zu erfüllen sind.</p>	
<p>Art. 44 Voranschlag ⁴⁸⁾ ¹ Der Voranschlag ist vor Beginn der Budgetperiode zu beschliessen. ² Zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung ⁴⁹⁾ wird ein Konto Vor- und Rückschläge geführt.</p>	<p>Art. 44—Voranschlag ¹—Der Voranschlag ist vor Beginn der Budgetperiode zu beschliessen. ²—Zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung wird ein Konto Vor- und Rückschläge geführt.</p>	
<p>Art. 45 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen ⁵⁰⁾ ¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben und unter Beachtung der Vorgaben des</p>	<p>Art. 45—Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen ¹—Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben und unter Beachtung der Vorgaben des</p>	

⁴⁵⁾ ~~—vgl. Art. 13 Abs. 4 FHG~~

⁴⁶⁾ ~~—Art. 20 Abs. 1 FHG~~

⁴⁷⁾ ~~—vgl. Art. 17 Abs. 1 FHG~~

⁴⁸⁾ ~~—Teiländerung vom 21. Mai 2006~~

⁴⁹⁾ ~~—vgl. Art. 9 FHG~~

⁵⁰⁾ ~~—Teiländerung vom 21. Mai 2006~~

<p>kantonales Finanzhaushaltsgesetzes abgeschrieben.</p> <p>² Die Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.</p> <p>³ Die Abschreibungspraxis ist im Finanzplan darzulegen. Änderungen sind zu begründen.</p>	<p>kantonales Finanzhaushaltsgesetzes abgeschrieben.</p> <p>² Die Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.</p> <p>³ Die Abschreibungspraxis ist im Finanzplan darzulegen. Änderungen sind zu begründen.</p>	
<p>Art. 46 aufgehoben ⁵¹⁾</p>		

<p>4. Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 47 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren ⁵²⁾ und des übrigen kantonalen Rechts.</p> <p>² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindeglement nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.</p> <p>³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. ⁵³⁾</p>	<p>¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des übrigen kantonalen Rechts.</p> <p>² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindeglemente nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.</p>	

⁵¹⁾ ~~Teiländerung vom 21. Mai 2006~~

⁵²⁾ VRPG, bGS 143.5

⁵³⁾ vgl. Art. 62 ff. PRG

<p>Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁵⁴⁾ in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 24. Juni 1974 und das Reglement über die Investitionsrechnung vom 26. Mai 1982 ⁵⁵⁾ samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.</p>		<p>Anmerkung</p> <p><i>Beim aktuellen Stand (03.05.2021) ist von einer Totalrevision der Gemeindeordnung auszugehen, wonach:</i></p> <p><i>Mit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2000 samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.</i></p>
--	--	--

⁵⁴⁾ vom Regierungsrat genehmigt am 7. November 2000

⁵⁵⁾ ~~SRV 71~~